

# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Otzberg



## 1. Namen, Wesen, Aufsicht

### 1.1

Die Jugendfeuerwehr Otzberg mit den Ortsteilen Habitzheim, Hering, Lengfeld, Nieder-Klingen, Ober-Klingen und Ober-Nauses ist die Jugendgruppe der entsprechenden Ortsteil- Feuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Habitzheim
- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Hering
- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Lengfeld
- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Nieder-Klingen
- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Ober-Klingen
- Freiwillige Feuerwehr Otzberg – Ober-Nauses

und des zugehörigen Feuerwehrvereins. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

### 1.2

Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg nach dieser Jugendordnung selbst.

### 1.3

Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Otzberg unterstehen gemäß §8 und §10 HBKG der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors (Leiter der Feuerwehr), des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

### 1.4

Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteil-Feuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart.

## 2. Aufgaben und Ziele

### 2.1

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

### 2.2

Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

### **2.3**

Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

### **2.4**

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1**

Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden. Die Zustimmung des Erziehungsbeauftragten muss vorliegen.

### **3.2**

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss. Bei Ablehnung ist dieser dem Wehrausschuss vorzulegen.

### **3.3**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **4. Rechte und Pflichten**

### **4.1**

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

#### **4.1.1**

bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken,

#### **4.1.2**

in eigener Sache gehört zu werden und

#### **4.1.3**

die Organe zu wählen.

### **4.2**

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

#### **4.2.1**

an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

#### **4.2.2**

die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

#### **4.2.3**

die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## **5. Ordnungsmaßnahmen**

### **5.1**

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

#### **5.1.1**

Verweis unter vier Augen,

#### **5.1.2**

Verweis von der Jugendfeuerwehr und

#### **5.1.3**

Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

### **5.2**

Verweise werden sofort vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Vorschlag des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und nach Beschluss des Wehrausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.

### **5.3**

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht der betroffenen Person das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Gemeindebrandinspektor (Leiter der Feuerwehr) eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

### **6.1**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Otzberg erlischt

#### **6.1.1**

durch einen Wechsel des Wohnsitzes nach außerhalb der Gemeinde Otzberg,

#### **6.1.2**

durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsbeauftragten,

#### **6.1.3**

auf Wunsch des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsbeauftragten oder

#### **6.1.4**

durch Ausschluss.

## **7. Organe**

### **7.1**

Organe der Ortsteil-Jugendfeuerwehren Otzberg sind

#### **7.1.1**

die Mitgliederversammlung,

#### **7.1.2**

der Jugendausschuss,

### **7.2**

Organe der Jugendfeuerwehr Otzberg sind

#### **7.2.1**

der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

## **8. Mitgliederversammlung**

### **8.1**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Ortsteil-Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

### **8.2**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsbeauftragten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

### **8.3**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **8.3.1**

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsteil-Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.

### **8.4**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

#### **8.4.1**

Jährliche Wahl des / der Gruppenleiter(s), der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,

#### **8.4.2**

Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,

#### **8.4.3**

Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,

#### **8.4.4**

Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,

#### **8.4.5**

Festsetzung freiwilliger Mitgliedsbeiträge und

#### **8.4.6**

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

#### **8.4.7**

Wahl des Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von 5 Jahren.

## **9. Der Jugendausschuss**

### **9.1**

Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

### **9.2**

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

#### **9.2.1**

kraft Amtes dem Jugendfeuerwehrwart,

#### **9.2.2**

dem / den Gruppenleiter(n),

#### **9.2.3**

dem Schriftwart,

#### **9.2.4**

dem Kassenwart,

#### **9.2.5**

dem(n) Jugendsprecher(n) sowie

#### **9.2.6**

dem / den Beisitzer(n) (nach Bedarf).

### **9.3**

Der Jugendfeuerwehrwart kann zu den Jugendausschusssitzungen nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

### **9.4**

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

#### **9.4.1**

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

#### **9.4.2**

Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,

#### **9.4.3**

Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsteil-Wehrführer,

#### **9.4.4**

Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und

#### **9.4.5**

Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

## **10. Der Jugendfeuerwehrwart**

### **10.1**

Als Leiter der Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er muss Mitglied in der Einsatzabteilung sein und sollte im Besitz einer Jugendgruppenleitercard sein. Der Jugendfeuerwehrwart sollte binnen zwei Jahren fehlende Lehrgänge nachholen.

### **10.2**

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall (einer) der Gruppenleiter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

### **10.3**

Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrausschuss und sollte diese auch im Vereinsvorstand haben.

### **10.4**

Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Ortsteil Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **11. Der Gruppenleiter**

### **11.1**

Der / Die Gruppenleiter unterstützt / unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er / Sie muss / müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, und soll(en) im Besitz einer Jugendgruppenleitercard sein. Er / Sie muss / müssen Mitglied(er) in der Einsatzmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg sein und sollte(n) mindestens die Ausbildung zum Truppführer haben.

## **12. Der Jugendsprecher**

### **12.1**

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

## **13. Die Schriftführung**

### **13.1**

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes.

### **13.2**

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind an den Gemeindebrandinspektor, den Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Wehrführer in jährlichem Rhythmus weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

### **13.3**

Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **14. Kassenwesen**

### **14.1**

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkung Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, dieser sollte 18 Jahre sein; Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

### **14.2**

Die Höhe der freiwilligen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr fest. Dies sollte im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand und dem Wehrführer der Ortsteil-Feuerwehr geschehen.

### **14.3**

Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

### **14.4**

Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen höchstens zweimal in Folge zu diesem Amt gewählt werden.

## **15. Stärke, Bekleidung und Ausrüstung**

### **15.1**

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.

### **15.2**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bekommen für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Minister des Inneren die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **16. Ausbildung, Jugendarbeit und Einsatz**

### **16.1**

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

### **16.2**

Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1992 (AZ.: M-II B6 – 52m 0605, BGBL.1.I.S633,795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.

### **16.3**

Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Ortsteil-Wehrführer zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

### **16.4**

Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß HBKG §8 Abs.2 ausgeschlossen.

## **17. Soziale Absicherung**

### **17.1**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.

### **17.2**

Bei der praktischen Ausbildung ist auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

### **17.3**

Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg.

## **18. Übernahme in die Einsatzabteilung**

### **18.1**

Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

#### **18.1.1**

Eine Feuerwehrgrundausbildung (Grundlehrgang) zusammen mit der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr und ein Dienstjahr entsprechen der Ausbildung zum Truppmann.

### **18.2**

Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

### **18.3**

Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Jugendfeuerwehrwart ausgestellt und vom Wehrführer zu bestätigen ist.

## **19. Gemeindejugendfeuerwehrwart**

### **19.1**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg sein und muss Erfahrung als Jugendfeuerwehrwart oder Gruppenleiter nachweisen. Er muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule absolviert haben, sowie alle Lehrgänge, die ihn befähigen, die Jugendgruppenleitercard der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart soll binnen zwei Jahren die evtl. fehlenden Lehrgänge nachholen. Er sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben. Auf den Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Regelungen zu.

### **19.2**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist das Verbindungsglied zwischen dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und dem Wehrführerausschuss.

### **19.3**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen.

### **19.4**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.



### **19.5**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter leitet gemeinsame Mitgliederversammlungen aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Otzberg.

### **19.6**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.-

### **19.7**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder mit Sitz und einer Stimme im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg.

## **20. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

### **20.1**

Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:

#### **20.1.1**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart,

#### **20.1.2**

der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart,

#### **20.1.3**

der Schriftwart,

#### **20.1.4**

der Jugendfeuerwehrwart oder ein Vertreter der jeweiligen Ortsteiljugendfeuerwehr und

#### **20.1.5**

ein Gruppenleiter oder ein Betreuer der jeweiligen Ortsteiljugendfeuerwehr:

### **20.2.1**

Hat ein Gemeindejugendfeuerwehrausschuss-Mitglied mehr als ein stimmberechtigtes Amt, so zählt nur eine Stimme.

### **20.2.2**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann zu den Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

### **20.3**

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

#### **20.3.1**

Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene,

#### **20.3.2**

Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,

#### **20.3.3**

Koordinierung der Aufgaben zwischen Gemeinde- und der Kreisjugendfeuerwehr,

#### **20.3.4**

Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Otzberg und seines Stellvertreters aus den Reihen der Jugendwarte und deren Gruppenleitern und

#### **20.3.5**

Wahl des Schriftwartes.

## **21. Der Schriftwart des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses**

### **21.1**

Der Schriftwart fertigt Niederschriften von den Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen an, die dem Gemeindejugendfeuerwehrwart vorgelegt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist für die Weiterleitung an den Gemeindebrandinspektor verantwortlich.

## **22. Schlussbestimmung**

### **22.1**

Diese Jugendordnung wurde am 16.03.2009 vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss beschlossen.